

Zur Startseite

Leitsatz/Stichworte:

Asyl Äthiopien Staatsangehörigkeit Deportationen

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 4 E 4225/99.A(4)



Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsstreitverfahren

pp.

wegen Asylrecht

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am Verwaltungsgericht Englmann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2002 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, das gerichtskostenfrei ist, hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 16.10.1983 in Addis Abeba in Äthiopien geborene Kläger reiste am 20.05.1999 von Äthiopien aus über Kenia in die Bundesrepublik Deutschland ein. In der Bundesrepublik Deutschland stellte der Kläger am 09.07.1999 einen Asylantrag. Seinen Asylantrag begründete er im Wesentlichen damit, dass er äthiopischer Staatsangehöriger mit eritreischer Abstammung sei. Sein Vater sei äthiopischer Staatsangehöriger gewesen und verstorben, als der Kläger noch ein Kleinkind gewesen war. Seine Mutter sei eritreische Staatsangehörige, sie habe einen eritreischen Ausweis besessen und sei Mitglied des eritreischen Gemeindezentrums in Addis Abeba gewesen. Auch der Kläger habe einer eritreischen Jugendgruppe angehört. Im April 1999 seien er und seine Mutter von Soldaten von zu Hause abgeholt und jeweils in verschiedene Gefängnisse gebracht worden. Der Kläger sei 18 Tage lang inhaftiert gewesen, während dieser Zeit habe man ihn geschlagen. Er sei dann schließlich entlassen worden mit dem Hinweis, dass er Addis Abeba nicht verlassen dürfe. Nach der Entlassung habe sich ein Freund seines Vaters um ihn gekümmert und seine Flucht organisiert. Von diesem Freund habe er erfahren, dass seine Mutter in der Zwischenzeit getötet worden sei. Er habe in Äthiopien keine Verwandten mehr.

Mit Bescheid vom 21.10.1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, für den Fall der nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise wurde ihm die Abschiebung vorrangig nach Äthiopien angedroht.

Am 10.11.1999 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung seiner Klage beruft er sich im Wesentlichen darauf, dass ihm wegen seiner eritreischen Volkszugehörigkeit in Äthiopien Verfolgung drohe. Ergänzend trägt er vor, dass seine Mutter am Unabhängigkeitsreferendum für Eritrea teilgenommen habe und auch seine beiden Großeltern mütterlicherseits eritreischer Abstammung seien.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 21.10.1999, Az.: 2 482 403-225, aufzuheben,

2. die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
3. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,
4. festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen,
5. Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der von der Beklagten vorgelegten Behördenvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie auf die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse in seiner Person vorliegen.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat. Das Grundrecht aus Art. 16 a Abs. 1 GG ist ein Individualgrundrecht; nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst - in seiner Person - politische Verfolgung erlitten hat, weil ihm in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sind und weil er aus diesem Grunde gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen; dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschluss vom 10.08.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. ; BVerfGE 80, 315, 334).

Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abstellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss. Einem Asylsuchenden, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Demgemäß gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik

Deutschland gekommen ist. Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, so ist er asylberechtigt, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung noch fortbestehen. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, kann ihm Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG nur gewährt werden, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 19.05.1987 - 9 C 184.86, BVerwGE 77, 258, 260 f.).

Der Asylsuchende ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, umfassend, die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse zu schildern, die seiner Auffassung zufolge geeignet sind, den Asylanspruch zu tragen und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragene Tatsachen, die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Sachvortrags angemessen zu berücksichtigen ist.

Das Gericht ist nach diesen Grundsätzen zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger keine politische Verfolgung droht.

Abzustellen ist in diesem Zusammenhang zunächst auf die Situation im heutigen Eritrea, da vorliegend zunächst davon ausgegangen werden muss, dass der Kläger äthiopischer Staatsangehöriger ist.

Nach äthiopischem Recht haben die Kinder die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Alle Kinder mit mindestens einem äthiopischen Elternteil gelten als Äthiopier (Art. 6.1 der äthiopischen Verfassung). Das Gleiche gilt für eritreische Staatsangehörige gemäß der eritreischen Verfassung (Art. 3.1) (vgl. Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde an das VG Kassel vom 08.12.2000). Der Kläger, dessen Vater äthiopischer Staatsangehöriger und dessen Mutter eritreische Staatsangehörige ist, erfüllt somit sowohl die Voraussetzungen für die äthiopische wie auch die Voraussetzungen für die eritreische Staatsangehörigkeit.

Eine sichere Feststellung darüber, ob der äthiopische Staat den Kläger als äthiopischen Staatsangehörigen anerkennen würde, ist danach zwar nicht möglich. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen findet seit dem Jahr 1998 vom äthiopischen Staat eine umfassende Staatsangehörigkeits- und Volkszugehörigkeitsprüfung statt, die komplexe Sachverhaltselemente sowie auch voluntative Elemente einschließt. Hierzu zählt insbesondere die Haltung des Betreffenden gegenüber dem eritreischen Staat, so z.B. seine Teilnahme am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum oder die Leistung von Unterstützungszahlungen an den betreffenden Staat. Objektivierbare Kriterien, die das Vorliegen einer eritreischen Volkszugehörigkeit eindeutig und in jedem Fall festlegen könnten, liegen insoweit jedoch nicht vor. Vielmehr können derartige Kriterien nur als Indizien für entsprechend mögliche Wertungen äthiopischer Stellen herangezogen werden (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Kassel vom 08.02.2001; vgl. auch Institut für Afrika-Kunde, Auskunft an das VG Aachen vom

19.09.2002).

Im Falle des Klägers muss danach davon ausgegangen werden, dass er als äthiopischer Staatsangehöriger anerkannt wird, da sein Vater äthiopischer Staats- und Volkszugehörigkeit ist. Der Kläger selbst hat auch nicht am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum teilgenommen oder den eritreischen Staat in sonstiger, eindeutiger Form unterstützt.

Dem Kläger droht in Äthiopien keine politische Verfolgung. Gründe für eine politische Verfolgung des Klägers in Äthiopien sind weder glaubhaft vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sind insofern nicht gegeben. Nachfluchtgründe macht der Kläger nicht geltend.

Das Gericht glaubt dem Kläger seinen Schilderung über seine Verhaftung und Inhaftierung in Äthiopien sowie die Verhaftung und des Todes seiner Mutter nicht. Insofern folgt das Gericht den Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.10.1999, Seite 3 und 4, und nimmt auf diese Bezug (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG). Auch die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung blieben oberflächlich und unsubstantiiert, der Kläger vermochte die von ihm behaupteten Geschehnisse nicht nachvollziehbar und lebensnah zu schildern. Gerade was das eigentlich einprägsame Geschehnis der Misshandlungen während der Haftzeit anbelangt, hätte ein detailreicherer und lebensnaher Sachvortrag von dem Kläger erwartet werden können und müssen. Der Kläger gab auf entsprechende Nachfrage zu den Einzelheiten der Geschehnisse während seiner Inhaftierung insofern jedoch nur pauschal an, dass er jeden Abend aus der Zelle geholt und geschlagen worden sei. Auch die Angaben zum Tod seiner Mutter erschöpften sich in der bloßen Behauptung, dass seine Mutter getötet worden sei. Hierzu nannte der Kläger keinerlei näheren Umstände und er teilte auch nicht mit, was er konkret über den Tod seiner Mutter erfahren hat, was also der Freund seines Vaters auf welche Art über den angeblichen Tod konkret erfahren haben will. Auch die Angaben zu seiner Tätigkeit für eine eritreische Jugendgruppe blieben oberflächlich und vermögen jedenfalls nicht zu belegen, dass sich der Kläger im nennenswerten Umfang für den eritreischen Staat engagiert hat. Der Umstand, dass der Kläger aus dem Gefängnis nach einiger Zeit wieder entlassen wurde, zeigt jedenfalls, dass kein weiteres Verfolgungsinteresse des äthiopischen Staates an ihm bestand. Denn sonst wäre der Kläger nicht freigelassen worden. Soweit ihm nach seinem Vortrag ein Leutnant gesagt habe, dass er Addis Abeba nicht verlassen solle, belegt dies nicht ein Verfolgungsinteresse des äthiopischen Staates. Es handelte sich hierbei allenfalls um die persönliche Aufforderung durch einen Beamten. Wäre dem Kläger offiziell die Auflage gemacht worden, die äthiopische Hauptstadt nicht zu verlassen, so wäre dieser Aufforderung jedenfalls in offizieller Form und schriftlich erteilt worden. Die Angabe des Klägers ist insofern auch unglaubhaft, da nicht nachvollziehbar wird, warum ihm zur Auflage gemacht worden sein sollte, die Hauptstadt nicht zu verlassen.

Der Kläger hat im übrigen auch nicht mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen wegen der eritreischen Volkszugehörigkeit seiner Mutter zu befürchten. In den vergangenen Jahren ist es zwar zu erheblichen Deportationen von eritreisch-stämmigen Personen aus Äthiopien nach Eritrea gekommen. Inwieweit dabei in der Vergangenheit auch Personen, die sich nicht am Referendum für die Unabhängigkeit Eritreas beteiligt haben, von den Deportationen betroffen waren, kann

dahinstehen. Denn vor dem Hintergrund des am 12.12.2000 geschlossenen Friedensabkommens zwischen Äthiopien und Eritrea hält es das Gericht im Rahmen der hier anzustellenden Verfolgungsprognose derzeit jedenfalls nicht für beachtlich wahrscheinlich, dass Personen, bei denen der äthiopische Staat die äthiopische Staatsangehörigkeit anerkennt, bei einer Rückkehr nach Äthiopien gegen ihren Willen nach Eritrea deportiert werden oder andere menschenrechtswidrige Behandlungen erleiden. Vielmehr sind solche Personen vor solchen Maßnahmen hinreichend sicher. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen sind nach dem zwischen Äthiopien und Eritrea am 12.12.2000 geschlossenen Friedensabkommen gegen Äthiopier eritreischer Abstammung gerichtete Maßnahmen unwahrscheinlich. In letzter Zeit hat es nur vereinzelt noch Deportationen nach Äthiopien gegeben und von diesen Maßnahmen waren vor allem Personen betroffen, die sich freiwillig für eine Ausreise aus Äthiopien haben registrieren lassen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 06.12.2000 an das VG Würzburg und vom 08.02.2001 an das VG Kassel; Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 08.12.2000 und vom 15.01.2001 an das VG Kassel). Nach der Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde an das VG Aachen vom 19.09.2002 fanden seit dem Jahr 2001 keine Deportationen von eritreisch-stämmigen Personen aus Äthiopien mehr statt. Soweit das Auswärtige Amt in seinen Auskünften vom 08.02.2001 an das VG Kassel und vom 12.08.2002 an das VG Aachen eine Deportation eritreisch-stämmiger Personen in Äthiopien nicht ausschließt, kann hieraus nicht entnommen werden, dass eritreisch-stämmige Personen in Äthiopien nicht mehr hinreichend sicher sind. Auch das Auswärtige Amt führt aus, dass es in jüngerer Zeit nur noch Zurückführungen von Personen eritreischer Volkszugehörigkeit gekommen sei, die sich freiwillig für die Ausreise hätten registrieren lassen (Auskunft vom 08.02.2001). Darüber hinaus sind nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 07.02.2001 an das VG Kassel für den Fall, dass der äthiopische Staat die Rückkehr eines Betroffenen nach Äthiopien - nach Überprüfung der Staatsangehörigkeit - durch Ausstellung von äthiopischen Reisepapieren ermöglicht, weitere staatliche Zwangsmaßnahmen, insbesondere einer Deportation, unwahrscheinlich. Diese Einschätzung ist für das Gericht auch allein nachvollziehbar, denn es macht wenig Sinn, eine umfangreiche Volkszugehörigkeits - bzw. Staatsangehörigkeitsprüfung vor Ausstellung von Passpapieren durchzuführen, um den Betroffenen dann nach einer Wiedereinreise nach Eritrea weiterzuschicken.

Unabhängig hiervon ist der Asylanspruch und der Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG ausgeschlossen, weil der Kläger in Eritrea wirksam Schutz vor Verfolgung finden kann und die eritreische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Mutter des Klägers ist eritreischer Abstammung, so dass auch der Kläger gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 21/1992 über die eritreische Staatsangehörigkeit eritreischer Staatsangehöriger ist. Durch die Verbalnot vom 30.09.1993 hat die eritreische Botschaft in Bonn zudem bestätigt, dass alle Personen, die diese Voraussetzung erfüllen, ohne weiteren behördlichen Akt eritreische Staatsangehörige sind. Hierfür spricht u.a. auch die Auskunft des Auswärtigen Amtes an VGH Mannheim vom 21.11.2001, wonach im Ausland lebende Eritreer, die eine fremde Staatsangehörigkeit innehaben, keinen förmlichen Antrag im Sinne der Verordnung Nr. 21/1992 stellen müssen, um als eritreische Staatsangehörige anerkannt zu werden. Faktisch würde jeder im Ausland lebende Eritreer als eritreischer Staatsangehöriger anerkannt, wenn er seine Abstammung nachweisen oder

gegebenenfalls Zeugen für seine Abstammung benennen könne. Es wurde ausdrücklich bestätigt, dass dies auch für Eritreer gelte, die vorher in Äthiopien gelebt haben und möglicherweise die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzen bzw. besaßen. Daraus folgt, dass es für die Frage des Innehabens der eritreischen Staatsangehörigkeit auch nicht darauf ankommt, ob jemand den Nachweis durch Urkunden oder Zeugen tatsächlich erbringen kann; sofern er diesen allerdings nicht führt, kann er die Ausstellung von Personenstandsunterlagen nicht verlangen. Das Gericht folgt insoweit auch der neueren Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in seinen Urteilen vom 26.04.2002 - 9 UE 1508/99.A - und vom 26.04.2002 - 9 UE 915/98.A -).

Da danach davon auszugehen ist, dass der Kläger eritreischer Staatsangehöriger ist, ist er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Denn ihm droht in Eritrea keine politische Verfolgung. Gründe für eine politische Verfolgung des Klägers in Eritrea sind insoweit weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG insofern nicht gegeben.

Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG liegen nicht vor.

Die Abschiebungsandrohung ist nicht deshalb rechtswidrig, weil dem Kläger die Abschiebung nach Äthiopien angedroht wurde, obwohl - wie oben ausgeführt - davon auszugehen ist, dass er eritreischer Staatsangehöriger ist. Der Zielstaat der Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylVfG, § 50 Abs. 1 AuslG muss nicht mit dem Staat identisch sein, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt. Vorliegend ist es insbesondere nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr - wie oben dargelegt - sehr wahrscheinlich, dass der Kläger, der immer in Äthiopien gelebt hat und einen äthiopischen Vater hat, vom äthiopischen Staat als äthiopischer Staatsangehöriger anerkannt und ihm eine Einreise gestattet wird.

Abschiebungshindernisse ergeben sich insoweit nicht aus der Befürchtung, nach Eritrea deportiert zu werden. Es kann insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Für den Fall, dass der äthiopische Staat den Kläger als äthiopischen Staatsangehörigen anerkennt, sieht das Gericht danach nicht die Gefahr, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien ausgebürgert und nach Eritrea deportiert würde. Wie oben bereits dargelegt, macht es wenig Sinn, eine umfangreiche Volkszugehörigkeits- bzw. Staatsangehörigkeitsprüfung vor Ausstellung von Passpapieren durchzuführen, um den Betroffenen dann nach einer Wiedereinreise nach Eritrea weiterzuschicken. Zudem ist es in der letzten Zeit praktisch zu keinen Deportationen mehr gekommen.

Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG liegen nicht vor. Wird unterstellt, dass der Kläger nicht in der Lage sein sollte, in Äthiopien seine Existenz zu sichern, beruht dies auf Umständen, denen die Bevölkerung dort allgemein ausgesetzt ist (vgl. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG), nämlich der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage. Diese allgemeinen Gefahren, denen auch die übrige Bevölkerung ausgesetzt ist, sind jedoch bei § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie den einzelnen Ausländer in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - AuAS 1995 Seite 32 = NVwZ 1996, 199 = DÖV 1996, 250 = NJW 1996, 1010). Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn dem Ausländer keine Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1, 2, 3, 4 und Abs. 6 Satz 1 AuslG zustehen,

er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, weil bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren ist. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Fall einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schweren Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG Abschiebeschutz zu gewähren.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, denn der Kläger wird nicht gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert. Das Gericht geht zwar davon aus, dass die wirtschaftliche Lage Äthiopiens - wie die vieler Entwicklungsländer - angespannt ist, gleichwohl sieht es für den Kläger nicht die Gefahr einer existenzbedrohenden Verelendung oder gar des Verhungerns.

Dabei folgt das Gericht der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Urt. v. 11.12.2000 - 9 UE 2002/98.A -), wonach aufgrund der katastrophalen Versorgungslage junge alleinstehende Äthiopier, die als Jugendliche aus ihrem Heimatland geflohen sind, über kein eigenes Vermögen und über keinen familiären Rückhalt in Äthiopien mehr verfügen, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland einer existenzbedrohenden Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sind und daher den Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in verfassungskonformer Auslegung beanspruchen können. Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger des vorliegenden Verfahrens jedoch nicht.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Äthiopien über aufnahmebereite Angehörige verfügt, die bereit und in der Lage sind, ihm nach seinem langjährigen Aufenthalt im Ausland über die daraus resultierenden Startschwierigkeiten hinwegzuhelfen. Nach den Angaben des Klägers müsste zumindest der Freund seines Vaters, der sich nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis um ihn gekümmert hat und seine Ausreise organisiert und finanziert hat, noch in Äthiopien leben. Zwar gab er an, er habe keinen Kontakt mehr zu diesem Freund. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Freund des Vaters des Klägers nicht mehr in Äthiopien leben sollte, so dass davon ausgegangen werden muss, dass es dem Kläger bei einer Rückkehr möglich sein wird, wieder Kontakt zu diesem Freund aufzunehmen und die erforderliche Hilfe zur elementaren Existenzsicherung jedenfalls für eine Übergangszeit von diesem zu erhalten. Schließlich hat der Freund des Vaters den Kläger in der Vergangenheit schon einmal unterstützt. Darüber hinaus geht das Gericht auch davon aus, dass der Kläger in Äthiopien noch seine Eltern hat. Das Vorbringen zu seinem Verfolgungsschicksal sowie auch zu dem Schicksal seiner Eltern, insbesondere zu dem Tod seiner Mutter, glaubt das Gericht dem Kläger nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen im Rahmen der Asylanerkennung Bezug genommen. Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass der Kläger in Äthiopien nach wie vor über seine Eltern verfügt.

Unabhängig hiervon handelt es sich bei dem Kläger um einen erwachsenen jungen Mann, der auch auf sich gestellt, jedenfalls mit finanzieller Hilfe seiner im Ausland lebenden Verwandten, in Äthiopien seinen Weg gehen wird. Nach den vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes bietet die begrenzte Liberalisierung der Wirtschaft zumindest für diejenigen Rückkehrer, die über besondere Qualifikationen und auch Sprachkenntnisse verfügen, die Möglichkeit, Arbeit zu finden. Für Rückkehrer bietet sich schon mit geringem Startkapital Möglichkeiten zu bescheidener Existenzgründung. Der Kläger besucht in der Bundesrepublik Deutschland eine Berufsschule und geht davon aus, in absehbarer Zeit einen Berufschulabschluss zu erlangen. Er verfügt über sehr gute Deutschkenntnisse. Danach verfügt der Kläger gegenüber vielen seiner Landsleute über eine erheblich bessere Qualifikation, die es ihm erleichtern wird, in seinem Heimatland eine Arbeitsstelle zu finden und dadurch eine Existenzgrundlage sicherstellen zu können. Hinzu kommt, dass der Kläger einen Halbbruder sowie einen Onkel und eine Tante in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es spricht vieles dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit wirtschaftlicher Unterstützung durch seine Verwandten in der Bundesrepublik jedenfalls für die erste Zeit rechnen kann. Auch vor diesem Hintergrund ist es ausgeschlossen, dass er den Hungertod oder gar sonstige schwerste Verletzungen erleiden würde. Im übrigen ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass äthiopisch-eritreische Angehörige ihre Verwandten im Heimatland unterstützen. Angesichts des erheblich höheren Einkommensniveaus in Europa ist hierfür nur ein äußerst bescheidener Betrag erforderlich. Dies zumal, wenn der Betreffende lediglich vor einer wirtschaftlichen Verelendung oder gar dem Hungertod bewahrt werden soll. Nach allem ist nicht die konkrete Gefahr gegeben, dass der Kläger in eine existenzbedrohliche Lage kommt.

Ein Abschiebungshindernis ergibt sich ferner auch nicht, falls man doch von der Möglichkeit einer Deportation des Klägers von Äthiopien nach Eritrea wegen seiner eritreischen Abstammung ausgeht. Nach den Auskünften des UNHCR vom 06.02.2001 und vom 12.03.2001 an das VG Gießen, bekommen aus Äthiopien ausgewiesene Personen in Eritrea nach ihrer Ankunft mit dem Nachweis ihrer eritreischen Abstammung die eritreische Staatsbürgerschaft oder eine sogenannte Blue Card, die einen dauerhaften Aufenthalt mit nahezu allen staatsbürgerlichen Rechten in Eritrea gewährleistet. Sollte die Mutter des Klägers wirklich eritreischer Volkszugehörigkeit sein, so würde der Kläger in Eritrea die eritreische Staatsbürgerschaft erhalten. Danach ist nicht erkennbar, dass ihm in Eritrea extreme Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG drohen. Es muss - wie oben dargelegt - davon ausgegangen werden, dass der Kläger von seinen Verwandten im Ausland zunächst finanziell unterstützt werden würde. Zudem ist nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes für Eritrea vom 14.10.2001 die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln durch die internationale Gebergemeinschaft gewährleistet. Gründe, warum der Kläger im Falle einer Deportation nach Eritrea nicht von internationalen Hilfeleistungen profitieren sollte, sind nicht ersichtlich. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001, S. 10) sorgen für die Eingliederung und Versorgung der aus Äthiopien ausgewiesenen Personen eritreischer Volkszugehörigkeit staatliche Stellen, unterstützt von internationalen Hilfsorganisationen. Danach ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in Eritrea in eine existenzbedrohliche Lage kommen würde, auch wenn er in Eritrea selbst keine Verwandten hat und auch die Landessprache nicht spricht, denn

Letzteres dürfte auf die überwiegende Mehrzahl der früher aus Äthiopien Vertriebenen zutreffen.

Der Kläger hat als unterliegender Beteiligter die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung...